



## **Gesetzentwurf**

nach Art. 74 der Verfassung des Freistaates Bayern

**Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“**

**Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“)**

**Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 18.04.2019

Nr. B II 2 – G 28/70-5

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Ilse Aigner  
Maximilianeum  
81627 München

**Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“**

Anlagen: Gesetzentwurf des Volksbegehrens mit Begründung  
Stellungnahme der Staatsregierung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

der Landeswahlausschuss hat am 14. März 2019 festgestellt, dass 1.741.017 bayerische Stimmberechtigte (18,3 %) das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ in gültiger Weise unterstützt haben. Das Volksbegehren ist damit rechtsgültig im Sinn des Art. 71 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWG).

Aufgrund Beschlusses des Ministerrats wird dem Landtag gemäß Art. 74 Abs. 3 der Verfassung, Art. 72 Abs. 1 LWG das aus der Anlage ersichtliche Volksbegehren zur weiteren Behandlung gemäß Art. 73 LWG unterbreitet.

Die Stellungnahme der Staatsregierung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder



# Gesetzentwurf

des Volksbegehrens

## zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“)

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 1 werden folgende Art. 1a und 1b eingefügt:

#### „Art. 1a Artenvielfalt

<sup>1</sup>Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich der Freistaat Bayern, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern. <sup>2</sup>Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften. <sup>3</sup>Staatliche Flächen sind bereits ab 2020 gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften.

#### Art. 1b Naturschutz als Aufgabe für Erziehung (zu § 2 Abs. 6 BNatSchG)

<sup>1</sup>Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt. <sup>2</sup>Insbesondere sind die Folgen des Stickstoffeintrages, die Auswirkungen von Schlaggrößen, die Bedeutung der Fruchtfolge-Entscheidungen und die Auswirkungen des Pestizideinsatzes und weiterer produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Artenreichtum und das Bodenleben darzustellen.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen.“

b) Folgende Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,
3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Felldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sowie nach Art. 23 Abs. 1 eingestuft sind, durchzuführen,
5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände,
6. ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen,
7. ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen und
8. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

<sup>2</sup>Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. <sup>3</sup>Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.

(5) <sup>1</sup>Von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Von den Verboten des Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. <sup>3</sup>Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten können von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 8 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.“

3. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a  
Bericht zur Lage der Natur  
(zu § 6 BNatSchG)

<sup>1</sup>Die oberste Naturschutzbehörde ist verpflichtet, dem Landtag und der Öffentlichkeit in jeder Legislaturperiode auf der Basis ausgewählter Indikatoren über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern zu berichten (Bericht zur Lage der Natur). <sup>2</sup>Einmal jährlich ist dem Landtag und der Öffentlichkeit ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen im Sinne des Art. 1a vorzulegen.“

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 7  
Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzzahlungen“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:  
„<sup>1</sup>Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG sollen im Sinne der Artenvielfalt festgelegt werden, wobei insbesondere auch auf die Förderung alter Kultursorten geachtet werden soll.“
- c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
5. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:
- „Art. 11a  
Himmelstrahler und Beleuchtungsanlagen
- <sup>1</sup>Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. <sup>2</sup>Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. <sup>3</sup>Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.“
6. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nrn. 3 bis 5 werden angefügt:
- „3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen),
4. Bodensenken im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches zu verfüllen,
5. Allelen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.“
7. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 19  
Biotopverbund, Biotopvernetzung, Arten- und Biotopschutzprogramm“
- b) Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
- „(1) Der Freistaat Bayern schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2023 mindestens 10% Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13% Offenland der Landesfläche umfasst.“
- c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.
- d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Die oberste Naturschutzbehörde soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Statusbericht über den Biotopverbund vorlegen.“
8. Art. 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nrn. 6 und 7 werden angefügt:
- „6. extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streubstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und
7. arten- und strukturreiches Dauergrünland.“

9. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a  
Verbot von Pestiziden

<sup>1</sup>Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. <sup>2</sup>Die Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. <sup>3</sup>Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:**

Gegenwärtig wird in Bayern ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt.

Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt bei den Insekten, insbesondere den Bienen und Schmetterlingen, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen. Ursächlich hierfür sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft.

Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch ein Verlust an Schönheit der bayerischen Heimat und eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen.

Das Volksbegehren „Rettet die Bienen“, leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des Bayerischen Naturschutzgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums (einschließlich des Bodenlebens) im Freistaat Bayern.

Dabei stehen die Bienen stellvertretend für tausende von bedrohten Arten. In einer Landschaft, in der Wildbienen zu Hause sind, fühlen sich auch Rebhuhn, Feldhase und Ameisenbläuling wohl, Kammmolch, Ringelnatter und Bachforelle profitieren ebenfalls von reduziertem Pestizid- und Düngereinsatz und wertvollen Landschaftselementen.

**Zu den einzelnen Regelungen:**

**Zu § 1 Nr. 1**

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Bienen und Schmetterlingen, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern. Der ökologische Landbau ist schonender für die Artenvielfalt, weshalb das Ziel festgelegt wird, diesen stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 20 %, bis 2030 mindestens 30 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen

Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen. Da dem Staat in seinem Handeln eine besondere Verpflichtung gegenüber der Natur zukommt, sind staatliche Flächen bereits ab dem Jahr 2020 nach diesen Grundsätzen zu bewirtschaften.

Die Ausbildung stellt die Grundlage dar, den Menschen zu lehren verantwortlich mit der Natur nachhaltig umzugehen. Art. 1b legt deswegen fest, dass die für Artenreichtum und Bodenleben entscheidenden Faktoren wie Pestizidausbringung, Stickstoffeintrag, Schlaggrößen und Fruchtfolge bereits möglichst im Rahmen der Ausbildung berücksichtigt werden.

#### **Zu § 1 Nr. 2**

§ 1 Nr. 2 a) Die Neufassung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 soll zunächst auch für den Staatswald das Ziel festlegen, die biologische Vielfalt zu erhalten und wo nötig wieder herzustellen.

§ 1 Nr. 2 b) des Gesetzesentwurfs enthält die Kernregelung des Gesetzesvorhabens. Da die Landwirtschaft 54 % der Grundfläche Deutschlands in Anspruch nimmt und in Bayern ca. 3,15 Millionen Hektar der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt werden, kommt ihr eine besondere Rolle für den Erhalt der Artenvielfalt zu, die durch den neuen Art. 3 Abs. 4 und 5 geregelt wird, wie es auch bereits in anderen Bundesländern geregelt ist, vgl. § 4 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen.

Die Regelung in Abs. 4 Nr. 1 bezweckt die Erhaltung des Dauergrünlands in Bayern, das von 1979 bis 2013 kontinuierlich zurückgegangen ist (Quelle: Bayerischer Agrarbericht 2016). Mit der in dieser Vorschrift bezweckten Erhaltung des Dauergrünlands sollen Lebensräume für bestimmte Tiere und Pflanzen und damit auch die Biodiversität gesichert werden. Eine Ackernutzung auf Grünlandstandorten führt zu irreversiblen Schäden für diese bestimmten Lebensräume. Darüber hinaus kann es zur Beeinträchtigung und Umgestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften kommen. Zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Stoffeinträgen in die Gewässer sowie aufgrund der vielfältigen Funktionen des Grünlandes für die Biodiversität und den Landschaftsschutz soll das in Rede stehende Verbot dazu beitragen, Dauergrünland in Bayern zu erhalten.

Mit der Regelung in Abs. 4 Nr. 2 soll erreicht werden, dass aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Feuchtgrünlandflächen durch Trockenlegen nicht mehr verloren gehen. Durch die Absenkung des Grundwasserstands werden feuchte Bereiche mit der Folge trocken gelegt, dass für zahlreiche Arten wertvolle Standorte verloren gehen. Zum Erhalt dieser Flächen sollen keine weiteren Grundwasserstandsabsenkungen erfolgen. Vorhandene Einrichtungen können unterhalten werden.

In Abs. 4 Nr. 3 geht es z. B. um den Schutz von Feldgehölzen, Hecken, Säumen, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Feldrainen und Kleingewässern als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur. Ziel dieser Regelung ist es, diese Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen, die im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Nutzungstätigkeiten liegen, nicht zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung stellt jede Schädigung oder Minderung der Substanz (Fläche, Vegetationsbestand) dar, z.B. durch Pflügen bis in den Wurzelbereich oder durch Einebnung bzw. Verfüllung. Die Erhaltung dieser die Landschaft strukturell bereichernden Elemente dient der Artenvielfalt und damit der Biodiversität. Von Baumschulen kultivierte Feldgehölze und Hecken, die der Anzucht und dem späteren Wiederverkauf dienen, sind keine naturbetonten Strukturelemente der Feldflur im Sinne der Nr. 3.

Mit Abs. 4 Nr. 4 soll einer qualitativen Verschlechterung hochwertiger Grünlandflächen durch Pflegeumbruch entgegengewirkt werden. Pflegeumbrüche mit anschließender Nachsaat (Grünlanderneuerung, die auch umbruchlose Schlitza-, Übersaat- und Drillverfahren umfasst) auf vegetationskundlich wertvollen, dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach Art. 23 Abs. 1 unterliegenden Grünlandflächen (insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerwiesen und -weiden) führen unmittelbar zu einer starken Verarmung des Arteninventars und damit zu einer drastischen Abnahme des Naturschutzwertes.

Abs. 4 Nr. 5 hat zum Ziel, die bei der Grünlandmahd auftretenden, mahdbedingten Tierverluste wirkungsvoll zu verringern. Durch das weithin geläufige Mähen von außen nach innen ergeben sich erhebliche Verluste an Tieren. Im Verlauf des Mähvorgangs sammeln sich weniger mobile Bodenbrüter und Säugetiere nach und nach in dem immer kleiner werdenden ungemähten Bereich und fallen dort schlussendlich dem Mähwerk zum Opfer. Diese Tierverluste sind vermeidbar, indem die Flächen umgekehrt von innen nach außen oder von einer Seite aus gemäht werden, und die Tiere so an die Wiesenränder gelangen und sich in ungenutzte Randstreifen flüchten können. Da in hängigem Gelände aufgrund der mit dem Schleppereinsatz verbundenen Kippgefahr grundsätzlich nur von außen nach innen gemäht werden kann, gilt für solches Gelände mit mindestens 10 % Gefälle das Verbot nicht.

Abs. 4 Nr. 6 hat das Ziel sicherzustellen, dass zum einen zumindest auf Teilflächen immer ausreichend Blüten als Futtergrundlage für Insekten vorhanden sind. Zum anderen muss, um die Artenvielfalt der Pflanzen dauerhaft zu erhalten, eine ausreichende Zahl an Pflanzen ausreifen, was nicht erreicht wird, wenn die Gesamtfläche zu früh abgemäht wird. Durch das Verbot, auf 10 % der Grünlandflächen die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni eines Jahres durchzuführen, kann dies erreicht werden.

Abs. 4 Nr. 7 sieht vor, dass Grünlandflächen ab dem 15. März nicht mehr gewalzt werden können. Dies verschafft den Bodenbrütern ein ausreichendes Zeitfenster bis zur ersten Mahd, in dem ihre Gelege ungestört bleiben

Das Verbot des flächenhaften Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland gem. Abs. 4 Nr. 8 stellt sicher, dass sich auf diesen Flächen eine Vielfalt von Pflanzen entwickeln kann. Eine chemische Unkrautbekämpfung zur Sanierung des Pflanzenbestandes ist der Biodiversität abträglich.

Die Regelung des Abs. 5 Satz 1 lässt auf Antrag (z. B. aus betriebswirtschaftlichen Gründen) eine Ausnahme in Bezug auf das Verbot, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln (Abs. 4 Nr. 1), bei entsprechendem Ausgleich zu (gebundene Entscheidung). Dieser hat funktional zu erfolgen; hier muss folglich „Ersatz-Dauergrünland“ geschaffen werden. Satz 2 statuiert eine antragsgebundene Ausnahmemöglichkeit hinsichtlich des Abs. 4 Nrn. 2 bis 4, deren Erteilung im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Voraussetzung ist die Realkompensation in Form von Ausgleich oder Ersatz im betroffenen Naturraum.

### **Zu § 1 Nr. 3**

In Art. 3a wird eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit zu Zustand und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern gesetzlich verankert. Zudem soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich ein Statusbericht zu der Entwicklung der ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen im Sinne des Art. 1a vorgelegt werden.

### **Zu § 1 Nr. 4**

In Art. 7 wird mit aufgenommen, auch die im Rahmen des Naturschutzrechts vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen im Sinne der Artenvielfalt auszuführen, wobei gerade auch alte Kultursorten gefördert werden sollen.

### **Zu § 1 Nr. 5**

Lichtverschmutzung ist sowohl schädlich für die Umwelt als auch für den Menschen selbst. Viele Insekten werden durch unnötiges Streulicht und ungünstige Wellenlängen angelockt und verenden, wodurch einerseits vielen Tieren die Nahrungsgrundlage entzogen wird und andererseits weniger Insekten zur Bestäubung von Pflanzen zur Verfügung stehen. Zugvögel sind durch die Vielzahl an Lichtquellen oft nicht in der Lage ohne Umwege an ihr Ziel zu gelangen. Auch Pflanzen leiden unter Lichtverschmutzung; nicht selten führt Lichtverschmutzung zu Krankheiten oder Tod des Baumes. Dieses Problem



wurde auch in anderen Bundesländern bereits aufgegriffen und geregelt, vgl. § 21 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 und nunmehr auch in Bayern.

#### **Zu § 1 Nr. 6**

Neu ist die landesweite, gesetzliche Unterschutzstellung der in dieser Vorschrift aufgeführten Gewässerrandstreifen, Bodensenken und Alleen aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensstätten für die Arten und dem Austausch zwischen den Populationen.

Alleen sind beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter (vgl. dazu auch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2008 über die Definition des Begriffs „Allee“).

Bodensenken im Sinne des Gesetzes sind natürlich entstandene oder angelegte Mulden in der Feldflur. Dies lehnt sich an bereits bestehende Regelungen in anderen Bundesländern an, vgl. zu den Gewässerrandstreifen § 9 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010, zu Alleem § 41 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2000.

#### **Zu § 1 Nr. 7**

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Laut Bundesgesetz sollen mindestens 10 % der Landesfläche für einen Biotopverbund bereitgestellt werden (§ 20 Abs. 1 BNatSchG). Diese quantitative Vorgabe stellt nach vorliegenden Erkenntnissen den Minimalwert für den Aufbau eines Biotopverbundsystems dar. So bezifferte die LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) bereits in ihren 1991 verabschiedeten „Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ den Flächenbedarf für ein ökologisches Verbundsystem auf 10 bis 15 % der Landesfläche. Ebenso sehen der Entwurf des umweltpolitischen Schwerpunktprogramms des BMU aus dem Jahre 1998 (S. 54) wie auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) die Notwendigkeit, 10 bis 15 % der nicht besiedelten Fläche als ökologische Vorrangflächen zum Aufbau eines Biotopverbundes zu sichern. Damit wird die große Bedeutung zum Ausdruck gebracht, die ein kohärentes Biotopverbundsystem für die Erhaltung der noch vorhandenen biologischen Vielfalt hat.

Kernflächen werden in der Regel Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und Biosphärenreservaten (oder Teilen dieser Gebiete) entsprechen, wenn und soweit sie zur Erreichung der Ziele des Biotopverbundes geeignet sind. Zwischen den Kernflächen sollen Verbindungsflächen räumlich vermitteln: Sie dienen in erster Linie dem Austausch zwischen den Populationen und sollen Wiederbesiedlungen ermöglichen. Es ist nicht erforderlich, dass eine Verbindungsfläche den gesamten Raum zwischen zwei Biotopen einnimmt; bei Vorliegen einer entsprechenden funktionalen Beziehung kommen auch sog. Trittsteinbiotope in Betracht. Verbindungselemente bestehen aus flächenhaften, punkt- oder linienförmigen Landschaftsbestandteilen, wie Gehölzen, Feldrainen, einzelnen Bäumen, Tümpeln oder Bächen, Alleem und Gewässerrandstreifen, die vor allem für die Wanderung von Arten von Bedeutung sind.

Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Le-

bensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird für Bayern ein Verbundanteil von 13 % im Offenland für erforderlich gehalten, weshalb der Anteil gem. Art. 19 Abs. 1 hierauf erhöht wird. Um den weiteren Verlust von Tier- und Pflanzenarten zu stoppen, ist eine rasche Stärkung des Biotopnetzes erforderlich, deshalb sieht der Entwurf einen Anteil von 10 % bis 2023 als Zwischenschritt vor.

In Art. 19 Abs. 3 wird eine Berichtspflicht über den Status des Biotopverbundes gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit gesetzlich verankert.

#### **Zu § 1 Nr. 8**

In den gesetzlich geschützten Bereich der Biotope werden extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und arten- und strukturreiches Dauergrünland mitaufgenommen, da diese als Lebensraum für die Artenvielfalt und damit für deren Erhalt äußerst wichtig sind.

#### **Zu § 1 Nr. 9**

Verboten wird – wie bereits in anderen Bundesländern, vgl. § 34 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 – der Einsatz von Mitteln, die unter den europarechtlichen Pestizidbegriff fallen, das sind nach der Richtlinie 2009/128/EG sowohl Pflanzenschutzmittel als auch Biozide, außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in den genannten Schutzgebieten und -objekten. Zu den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieses Gesetzes gehören insbesondere Ackerbauflächen.

Von diesem Verbot kann die Naturschutzbehörde nach Satz 2 eine Ausnahme erteilen.

### **Stellungnahme der Staatsregierung zum Volksbegehren**

#### **zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“)**

##### **I.**

Das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ hat die Unterstützung von rd. 18,3 Prozent der Stimmberechtigten erhalten. Die Staatsregierung leitet das rechtsgültige Volksbegehren daher dem Landtag zur weiteren Behandlung und Entscheidung nach Art. 73 des Landeswahlgesetzes (LWG) zu.

##### **II.**

Für die Position der Staatsregierung gilt der Dreischritt Annehmen – Verbessern – Versöhnen. Der Ministerrat hat dazu am 9. April 2019 die als **Anlage** beigefügten Umsetzungsvorschläge beschlossen.

Leitlinien sind:

### **1. Annehmen**

Wir nehmen das von so vielen Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnete Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ ohne Abstriche an und empfehlen dem Landtag, den Entwurf im Interesse des Artenschutzes unverändert zu beschließen. Der begehrte Gesetzentwurf würde damit in Gesetzeskraft erwachsen. Deshalb kann ein Volksentscheid entfallen – einschließlich der hohen Kosten, die damit verbunden wären (Art. 73 Abs. 3 LWG).

### **2. Verbessern**

Wir verbessern den Entwurf, indem wir dem Landtag in den vier Punkten Walzverbot für Grünlandflächen, Mahdzeitpunkt für Grünlandflächen, Schaffung eines bayerischen Biotopverbunds im Offenland und Einordnung von Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Biotope Klarstellungen und Ergänzungen empfehlen und so vor allem unbeabsichtigte Härten für die betroffenen Landwirte vermeiden sowie einen praktikablen Vollzug gewährleisten.

### **3. Versöhnen**

Wir wollen einen verbesserten Artenschutz mit den Belangen der Landwirtschaft vereinen und so Bienen und Bauern gleichermaßen gerecht werden. Ökologie und Artenschutz sollen in Bayern Priorität bekommen wie in keinem anderen Bundesland. Dazu brauchen wir unsere Landwirte. Wir wollen aber darüber hinaus auch den Staat und die gesamte Gesellschaft in den Blick nehmen. Deshalb empfehlen wir dem Landtag ein breites gesetzliches Paket mit den beiden Schwerpunkten Ökologie und Landwirtschaft. Dieses Paket für unsere heimische Natur und unsere Kulturlandschaft kann und soll aus Sicht der Staatsregierung im parlamentarischen Verfahren um Impulse aus der Arbeit des im Februar 2019 unter der Leitung des ehemaligen Landtagspräsidenten Alois Glück einberufenen Runden Tisches ergänzt werden.

## **Anlage zur Stellungnahme der Staatsregierung**

Die Staatsregierung legt zum Volksbegehren Artenschutz ein Konzept vor, das einen gesamtgesellschaftlichen Impuls aufgreift. Ziel ist es, in einem breit angelegten Generationen- und Gesellschaftsvertrag, Ökologie und Landwirtschaft miteinander zu versöhnen. Der Erfolg des Volksbegehrens belegt eindrucksvoll den Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger nach einem verstärkten Arten- und Naturschutz. Dieser Wunsch darf jedoch nicht einseitig zu Lasten der bayerischen Bauern gehen. Bayern braucht eine vitale Landwirtschaft – gerade auch beim Schutz unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten. Ziel ist es daher, die Natur und unsere Landwirte gleichermaßen zu schützen.

Die Staatsregierung will diese Herausforderung gemeinsam mit allen relevanten Akteuren in Staat, Kommunen und Gesellschaft angehen. Sie empfiehlt deshalb dem Landtag, das Volksbegehren anzunehmen, mit wichtigen Verbesserungen umzusetzen und mit einem umfassenden Katalog finanzieller, personeller und struktureller Maßnahmen einen besseren Artenschutz mit den Belangen der Landwirtschaft zu vereinen.

### 1. Annehmen – Wir setzen das Volksbegehren um

Aus Sicht der Staatsregierung sollte der Gesetzestext des Volksbegehrens unverändert vom Landtag angenommen und damit geltendes Recht werden. Damit würde das Anliegen von mehr als 1,7 Mio. Bürgerinnen und Bürgern aufgegriffen, die das Volksbegehren unterstützt haben. Es gibt keinen Gegenentwurf. Ein teurer Volksentscheid entfällt.

### 2. Verbessern – Wir federn Härten ab

Vier für die Landwirtschaft kritische Regelungen im Volksbegehren sollen präzisiert werden, um Härten für die Landwirtschaft abzufedern und gleichzeitig fachliche Verbesserungen für den Natur- und Artenschutz zu erreichen. Leitlinie soll sein, dass bestehende Förderungen erhalten bleiben, soweit das EU-Recht das zulässt. Die wichtigen Leistungen der Landwirtschaft für Natur- und Artenschutz sollen weiterhin bestmöglich honoriert werden:

- **Mahdzeitpunkt Grünlandflächen:** Ab dem Jahr 2020 ist es auf 10 % der bayerischen Grünlandfläche verboten, vor dem 15. Juni zu mähen (Volksbegehren). Dazu wird klargestellt, dass es sich hierbei um eine bayernweite Zielvorgabe und nicht um eine Vorgabe für den Einzelbetrieb handelt. Das bedeutet: Kein Förderverlust für unsere Landwirte.
- **Walzverbot Grünlandflächen:** Ab dem Jahr 2020 ist es verboten, nach dem 15. März Grünlandflächen zu walzen (Volksbegehren). Durch Allgemeinverfügung kann dazu ein späterer Walzzeitpunkt als der 15. März zugelassen werden. Dies macht eine flexible Reaktion auf unterschiedliche Witterungslagen möglich. Voraussetzungen dafür sind: (1) Anhörung des Naturschutzbeirats beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vor Erteilung des Einvernehmens und (2) die Flexibilisierung muss auf Grund der örtlichen Witterungsverhältnisse bei einer erheblichen Zahl von Einzelfällen im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Belastung erforderlich sein. Zweistufige Vorgehensweise: Es wird nicht von vornherein bayernweit ermöglicht, den Walzzeitpunkt kurzfristig wegen Witterung abzuändern. Für den Großteil der Fläche soll es beim Ziel „15. März“ (Volksbegehren) bleiben, nur in bestimmten Gebieten sollen durch Verordnung abweichende Allgemeinverfügungen ermöglicht werden.
- **Biotopverbund Offenland:** Der Freistaat Bayern schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Volksbegehren). Dazu wird Flexibilität bei der Auswahl und Beschaffung der Flächen garantiert. Der Biotopverbund soll bis 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfassen. Dies schafft mehr Entscheidungsspielraum.
- **Streuobstwiesen als Biotop:** Streuobstwiesen ab 2.500 m<sup>2</sup> Fläche werden als Biotope gesetzlich geschützt (Volksbegehren). Dazu wird die Pflege für den Erhalt der Biotope ermöglicht und ein Geldausgleich für die Einstufung von Streuobstwiesen als Biotop eingeführt. Belastungen werden so finanziell ausgeglichen.

### 3. Versöhnen – Wir sorgen für mehr Ökologie und eine starke Landwirtschaft

Die Staatsregierung befürwortet weitergehende Maßnahmen für die Landwirtschaft und den Arten- und Naturschutz und empfiehlt ein zusätzliches Handlungspaket, das auch Staat und Gesellschaft in den Blick nimmt. Die Vorschläge werden durch gesetzliche Änderungen, insbesondere im Naturschutzrecht, im Haushaltsrecht und in weiteren Fachgesetzen, umgesetzt.

### 3.1 Starke Landwirtschaft

Bayerns Landwirtschaft ist heute schon so ökologisch wie in kaum einem anderen Land. Unsere Landwirte sind die entscheidenden Partner beim Erhalt unserer Tier- und Pflanzenarten und unserer Kulturlandschaften. Wer noch mehr für die Ökologie leistet, muss dafür aber auch belohnt werden. Deswegen stocken wir unsere bewährten Förderprogramme finanziell auf, weiten sie aus und schaffen zusätzliche Förderangebote:

- **Steigerung Ökolandbau – Finanzmittel für Ökomodellregionen:** 15 zusätzliche Ökomodellregionen sollen die Produktion heimischer Bio-Lebensmittel und das Bewusstsein für regionale Identität fördern. Bislang sind es sechs. Das stärkt den Ökolandbau.
- **Förderung Ausweitung Ökolandbau:** Jährlich sollen 60.000 ha mehr an Öko-Landwirtschaft entstehen, dies entspricht einem Zuwachs von zwei Prozentpunkten pro Jahr. Das heißt: Mehr Geld für unsere Öko-Landwirte. So wird das Ziel des Volksbegehrens verwirklicht (bis 2025 mindestens 20 %, bis 2030 mindestens 30 % ökologische Landwirtschaft).
- **Mehr Bio-/Regio-Essen in staatlichen Kantinen:** Mindestens 50 % der in staatlichen Kantinen verwendeten Waren sollen aus biologischer oder regionaler Erzeugung stammen. Dazu können insbesondere Produkte mit dem Gütezeichen „Bio-Siegel des Freistaates Bayern“ oder „Geprüfte Qualität Bayern“ verwendet werden. So leistet der Staat einen vorbildlichen Beitrag für die Vermarktung von Ökoprodukten.
- **Streuobstwiesen – Geldausgleich für erhöhte Anforderungen:** Wer auf Grund einer Rechtsänderung höhere naturschutzrechtliche Anforderungen erfüllen muss, erhält einen Geldausgleich. Pflege- und Erhaltung für Streuobstbestände werden weiter und verstärkt gefördert. Es gilt: Wer mehr leistet, bekommt auch mehr.
- **Förderung Digitalisierung Landwirtschaft:** Mehr Geld für noch mehr Innovation in der Landwirtschaft. Durch verstärkte Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft (insb. „Smart / Precision Farming“) sollen der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die Bodenverdichtung reduziert werden.
- **Gentechnikanbaufreies Bayern:** Bayern ist seit 10 Jahren gentechnikanbaufrei und soll es bleiben – dieses Bekenntnis bekommt nun Gesetzeskraft.
- **Verstärkte Artenschutz-Beratung für Landwirte und Kommunen:** Bayerns Bauern verdienen beste Beratung. Neue Wildlebensraumberater an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sorgen für mehr Beratung zum Artenschutz in der Kulturlandschaft. Neue Biodiversitätsberater an den unteren Naturschutzbehörden kümmern sich besonders um die Landnutzer in Schutzgebieten.
- **Junglandwirte fördern:** Investition in junge Köpfe. Junglandwirte werden bei der Hofübernahme unterstützt. Startpaket für Junglandwirte mit Existenzgründer-Check (z. B. Beratung zur Hofübernahme, Gründercoaching), Bildungs-Update (Förderung der Aus- und Weiterbildung) und Businessplan für junge Hofübernehmer. Leistungen für Junglandwirte im Zeitraum von einem Jahr vor bis vier Jahre nach der Hofübernahme.
- **Naturschutz und Landwirtschaft in Schulen vermitteln:** Mehr Wissen für mehr Wertschätzung. Schulen sollen verstärkt Allgemeinkenntnisse zu Naturschutz und Landwirtschaft vermitteln, um besseres Verständnis für regionale Lebensmittelerzeugung, Arbeitsmethoden und Leistungen für Natur und Umwelt zu erreichen. „Alltagskompetenz und Lebensökonomie“ wird eigenständiges Schulfach. Coaching-Programme, neue besonders kreative Ideen werden prämiert. Vermittlung von haus- und landwirtschaftlichem Verständnis in Lehreraus- und -fortbildungen, Einbindung externer Fachkräfte in den Unterricht.
- **Halbierung bei Pflanzenschutz-Chemie:** Der Freistaat halbiert seinen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln bis 2028.

- **Glyphosاتفreie Staatsverwaltung:** Der Staat verzichtet vollständig auf Totalherbizide wie Glyphosat auf den von ihm bewirtschafteten Flächen. Ausnahme: Lehre und Forschung.

### 3.2 Mehr Ökologie

Die Vielfalt an Arten, Lebensräumen und Ökosystemen ist der wahre Reichtum und die Lebensgrundlage Bayerns. Deswegen sorgen zusätzliche Maßnahmen für noch mehr Arten- und Naturschutz. Das erfordert das Engagement von allen – von Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und Bürgern. Der Freistaat geht mit gutem Beispiel voran:

- **Förderprogramm Grüne Bänder – Blühstreifen:** Bayern blüht in allen Landesteilen. Die Leistungen der Landwirte werden honoriert. Grüne Bänder und Blühstreifen werden finanziell deutlich stärker gefördert (etwa KULAP: Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur sowie artenreiche Wiesen über den Vertragsnaturschutz). Ziel ist ein bayernweites Netz Biodiversität. Das Biodiversitätsgeflecht an Waldrändern, landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, Orts- und Biotoprändern wird durch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen (Volksbegehren), durch staatliche Maßnahmen (ökologische Aufwertung von Straßenbegleitgrün) und durch freiwillige kommunale Aktivitäten (öffentliche Grünflächen ökologisch gestalten) ergänzt. An Gewässern, Wald und Straßen sollen „grüne Säume“ entstehen, dies wird als Ziel ins Bayerische Naturschutzgesetz aufgenommen.
- **Staatswald:** Der Schutz des Waldes hat eine besondere Bedeutung. Es werden dauerhaft rund 10 % der staatlichen Waldflächen als nutzungsfreie Naturschutzflächen und Naturwaldflächen von der forstwirtschaftlichen Nutzung ausgenommen. Damit wird ein erheblicher Beitrag zur Biodiversität geleistet und ein grünes Netzwerk von Naturwaldflächen geschaffen.
- **Bestehende Förderprogramme optimieren:** Landwirte sind starke Partner für den Umwelt- und Naturschutz. Die finanziellen Mittel für das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm werden deutlich aufgestockt. Dadurch wird der Ausbau der Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen für Streuobstbestände und die Erhöhung der Förderprämien für Weidetierhalter ermöglicht.
- **Förderprogramm grüne Oasen:** Leitarten in besonders intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten (z. B. Feldlerche, Feldhamster) werden gestärkt, das bestehende Kulturlandschaftsprogramm wird deutlich ausgeweitet. Dies ist auch in intensiv genutzten Gebieten schnell wirksam. Die verbesserte Förderung ermöglicht mehr Lebensräume für bedrohte Arten im Einklang mit der Landwirtschaft.
- **Mehr Blüh- und Grünflächen auf Verkehrsflächen und Plätzen:** Versiegelung wird reduziert – Natur bleibt erhalten. Flächen müssen ökologisch und nachhaltig genutzt werden. Weniger Landverbrauch insb. bei kleeblattförmigen Auffahrten und Kreisverkehren im Straßenbau.
- **Ökologische Aufwertung von Straßenbegleitflächen:** Straßenbegleitflächen sind ökologisch zu bewirtschaften. Gesetzliche Festlegung von Leitlinien und Grundsätzen für die staatliche Bauverwaltung. Aufforderung an die Kommunen, ökologische Belange bei Straßenbegleitflächen stärker zu berücksichtigen nach dem Vorbild des Staates.
- **Naturschutzförderprogramme gesetzlich verankern:** Zentrale Naturschutzförderprogramme werden mit wesentlichen Zielen und Zuständigkeiten im Bayerischen Naturschutzgesetz gesetzlich verankert (unter Haushaltsvorbehalt): Landschaftspflegeprogramm, Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm, Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald. Das schafft Verlässlichkeit für die Landwirte.

- **Stärkung der Landschaftspflegeverbände:** Die Landschaftspflegeverbände in Bayern erhalten eine stärkere Rolle und werden flächendeckend aufgebaut (bislang schon 80 %). Gleichzeitige Verbesserung der Förderung der Verbände und Stärkung einer Koordinierungsstelle.
- **Förderung entlang von Gewässern:** Effektiver Gewässerschutz und bestmöglicher Ausgleich für die Landwirte. Aufstockung der KULAP- und Vertragsnaturschutz-Mittel für Förderungen entlang von Gewässern. Finanzieller Ausgleich im Gewässerrandstreifen (Uferlinie bis 5 m). Die gesetzlichen Ausgleichsregelungen werden genutzt (in ausgewiesenen Maßnahmegebieten der Wasser-Rahmenrichtlinie 200 €/ha). Verbesserte Förderung für angrenzende Flächen, die über den 5 m breiten Gewässerrandstreifen hinausgehen.
- **Verdoppelter Gewässerschutz auf staatlichen Flächen:** Auf staatlichen Flächen wird die Breite des Gewässerrandstreifens auf 10 m (Volksbegehren sieht 5 m vor) entlang staatlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung ausgeweitet. Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Gewässerrandstreifen. Verpflichtung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern auf dem Gewässerrandstreifen bzw. zur extensiven Wiesennutzung, wenn aus Artenschutzgründen (z. B. Wiesenbrütergebiete) erforderlich.
- **Moore noch besser schützen und renaturieren:** Stopp bzw. Umkehrung des in den letzten Jahrzehnten zunehmenden Umbruchs und der ackerbaulichen Nutzung von Mooren. Schutz von Moor- und Anmoorstandorten über das vom Volksbegehren vorgesehene Verbot hinaus, Grundwasser in Nass- und Feuchtgrünland abzusenken. Ziel: Verdreifachung der Moorrenaturierung in Bayern. Der Fachplan „Masterplan Moore“ soll neu in das Bayerische Naturschutzgesetz aufgenommen werden, insb. Maßnahmen zur Renaturierung von Mooren sowie für moorverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung.
- **Öffentliche Grünflächen ökologischer gestalten:** Für öffentliche Grünflächen soll ein Verbot gelten, zu mulchen und mit Kreiselmähdwerken zu mähen. Ferner ein Verbot von Laubbläsern und herkömmlichen Mährobotern der öffentlichen Hand.
- **Staatliche Gebäude begrünen:** Verpflichtung zur Begrünung staatlicher Gebäude und Flächen, sofern sie hierfür geeignet sind: Begrünte Flachdächer und Fassaden, Freianlagengestaltung mit blühenden Wiesen, Einbau von fassadenintegrierten Nistkästen.
- **Staatliche Wohnungen ökologischer bauen:** Verpflichtung staatlicher Wohnungsbaugesellschaften zur stärkeren Berücksichtigung ökologischer Belange: Umweltbaubegleitung, Biotop-Verbundsysteme bei der Entwicklung von Neubauvorhaben, Aufwertung und Pflege bestehender Lebensräume (z. B. Pflegeplan gegen Verbuschung), Begrünung von Dachflächen und Fassaden.
- **Weniger Lichtverschmutzung:** Anlagen der Lichtwerbung im Außenbereich sollen grundsätzlich verboten werden. Eine Zulassung soll nur möglich sein, wenn eine Beeinträchtigung der Tierwelt ausgeschlossen ist. Fassadenbeleuchtung: Einführung eines generellen Abschaltzeitpunkts für nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungsanlagen ab 23 Uhr bis zum Einbruch der Morgendämmerung (insb. Sehenswürdigkeiten, öffentliche Gebäude, Kirchen).
- **Reduktion Flächenverbrauch auf 5 ha/Tag:** Ziel, den Flächenverbrauch auf 5 ha pro Tag zu reduzieren, auch im Naturschutzrecht als Richtgröße gesetzlich verankern. Das schont auch landwirtschaftliche Flächen.
- **Bayerische Staatsverwaltung wird klimaneutral:** Gesetzliche Verpflichtung zur schnellstmöglichen Klimaneutralität der Staatsverwaltung (spätestens bis 2030). Zudem Appell an Kommunen, ebenfalls verstärkte Anstrengungen zugunsten der Klimaneutralität zu unternehmen.

#### 4. Ergänzungen v. a. aus dem „Runden Tisch“

Die Umsetzungsvorschläge können im parlamentarischen Verfahren um weitere Maßnahmen insbesondere aus dem „Runden Tisch“ ergänzt werden.